

Wer hat bei der Lohnabfüllung welche Pflichten nach dem Verpackungsgesetz?



Fall 1: Sie allein sind mit Ihrem Namen und/oder Ihrer Marke außen auf der Verpackung erkennbar.



Fall 2: Sowohl Sie (auch mit dem Zusatz „hergestellt für“) als auch Ihr Auftraggeber sind außen auf der Verpackung erkennbar.



Fall 3: Weder Sie noch Ihr Auftraggeber sind auf der Verpackung außen erkennbar.

Liegt einer dieser Fälle vor, sind Sie der Verpflichtete. Es gilt:

- 1.** Registrieren Sie sich im Verpackungsregister LUCID.
- 2.** Schließen Sie einen Systembeteiligungsvertrag mit einem Systembetreiber ab. Eine Liste der Systembetreiber finden Sie hier [↗](#).
- 3.** Melden Sie regelmäßig Ihre Verpackungsmengen bei Ihrem Systembetreiber und im Verpackungsregister LUCID (Datenmeldung).

Befindet sich auf der Verpackung der Name Ihres Unternehmens mit dem Zusatz „hergestellt für [Name/Marke des Auftraggebers]“, so bleiben Sie auch der Verpflichtete im Sinne des Verpackungsgesetzes.

Hinweis: Nur wenn ausschließlich der Auftraggeber, also zum Beispiel das Handelsunternehmen auf der Verpackung erkennbar ist, muss dieser die verpackungsrechtlichen Pflichten erfüllen.